

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) in der Fassung vom 30. Juni 2021

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 18. Dezember 2001, 17. Dezember 2002, 19. Dezember 2006, 18. Dezember 2007, 12. Januar 2010, 05. Oktober 2010, 20. Dezember 2011, 11. Dezember 2018 und 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, durch ihre Entsorgungsbetriebe nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 und 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung erfolgt mindestens zweimal monatlich. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich der jeweils zugehörigen Bankette. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten einschließlich ihrer Bankette; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten die selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,5 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243) StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 a und c aufgeführten Straßen sowie der Fahrbahnen und der Gehwege der in der Anlage 1 b aufgeführten Straßen obliegt der Stadt. Die Reinigung der Gehwege der Straßen gemäß der Anlage 1 a und c wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der in der Anlage 2 genannten Straßen wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens zweimal monatlich – im Wesentlichen im Zwei-Wochenrhythmus und möglichst zu den Wochenenden - zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Benutzungsentgelte (Preise)

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsentgelte nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Entgeltpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5
Entgeltmaßstab und Entgeltsatz (Einzelpreis)

(1) Maßstab für das Benutzungsentgelt ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die beiden längsten Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthält, werden zwei Drittel der Längen der Grundstücksseiten gemäß Satz 1 bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbebauten Grundstücken, die

- a) nach einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder
- b) bei Nichtbestehen eines Bebauungsplanes aufgrund der an den Straßen gemäß Satz 1 überwiegend vorhandenen Bebauung

bebaubar sind mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthalten darf.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil (Anlage 3) nach Maßgabe des § 3 StrReinG NRW entfallende Vom-Hundertersatz der Reinigungskosten beträgt:

1a) bei Nebenstraßen 90 %

sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken.

1b) in der Innenstadt 40 %

Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungseinrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus).

1c) bei Hauptstraßen 65 %

sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität.

2) bei Anliegerstraßen 100 %

diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch.

(5) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1-3) für die Reinigung der Straßenteile ohne die Winterwartung (§1 Abs. 2) der

a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 1,31 € (monatlich zweimalige Reinigung)

b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 43,10 € (wöchentlich sechsmalige Reinigung)

c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 1,31 € (monatliche zweimalige Reinigung)

(6) Das jährliche Benutzungsentgelt für die Winterwartung (§1 Abs. 2) beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1 -3) der

a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 2,27 €

b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 1,47 €

c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 4,86 €

§ 6

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Entgeltpflichtigen haben alle für die Errechnung des Entgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Für eine beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende regelmäßige Reinigung der Straße beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes, so mindert oder erhöht sich das Benutzungsentgelt vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Reinigung z.B. bei Betriebsstörungen, Straßenausbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von den Entsorgungsbetrieben nicht zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung bzw. Schadensersatz.

Ist auf der gesamten Straße ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen, so kann der Entgeltpflichtige bei den Entsorgungsbetrieben

eine entsprechende anteilige Erstattung des Entgelts für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragen.

(4) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig, sofern in der Entgeltrechnung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Das Entgelt kann zusammen mit anderen Entgelten angefordert werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 500,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 unter Berücksichtigung späterer Änderungen (BGBl. III 454-1)).

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) in der Fassung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage 1 a

Aachener Straße
Akazienweg
Alfterstraße
Am Kronenbusch
Am Schmettenstück
Am Walde
Amselweg von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg
Anton-Engels-Straße
Auf dem Eichholzer Acker
Bachstraße
Berggeiststraße
Birkenstraße
Bogenstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Bussardweg
Drosselweg
Dürerstraße ohne seith. Stichwege gem. Anlage 2
Eckdorfer Straße von Waldorfer Straße bis im Dich
Eichendorffstraße
Emsstraße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Entenfangstraße von Bachstraße bis Kapellenweg
Erlenweg
Ertstraße
Frankenstraße
Friedensweg
Friedhofsweg
Geibelstraße
Gleiwitzer Straße
Gottfried-Keller-Straße
Hagenstraße
Hans-Sachs-Straße
Hermann-Löns-Straße
Hitzelerstraße, zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg Hitzeler Straße
Hunsrückstraße
Im Blauen Garn
Im Dich
Im Stockental ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
In der Flecht
Jägerstraße
Jagdweg von Waldstraße bis Jägerstraße
Kapellenweg
Kastanienweg ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemark. Wesseling Flur 30)
Kleiststraße
Klobbotzstraße, von Sechtemer Straße bis Dickopsbach
Kölner Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Kreuzstraße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Lahnstraße
Lenastraße
Liegnitzer Straße
Lindenstraße, nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365
Ludewigstraße
Mainstraße ohne Teil gemäß Anlage 2

Meisenweg ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2
Mertener Straße
Nikolausstraße
Oppelner Straße
Petersbergstraße
Pfeilstraße
Pingsdorfer Straße, soweit nicht in der Anlage 2 genannt
Pützstraße
Rembrandtstraße ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2
Roisdorfer Straße von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang zur Straße „Im Dich“ - , ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen
Römerstraße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Saarlandstraße
Samlandstraße ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 - 353 und 363 - 370 und Grundstücke Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619
Schneidemühler Straße
Schützenweg
Schwarzdornweg
Schwarzwaldstraße
Schwingelerweg
Sudermannweg, zwischen Schwingeler Weg und Geibelstraße
Talweg ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Taurusstraße
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Anlage 2
Trierer Weg
Uferstraße
Ulmenstraße
Waldorfer Straße
Waldstraße
Weißdornweg
Westerwaldstraße
Westring soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Wilhelm-Rieländer-Straße
Wilhelmstraße
Zeisigweg

Anlage 1 b

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798 (Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich,

Westring in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke - erstens - 393, - zweitens - 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und - drittens - 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis straßenangrenzendes - erstens - Flurstück 318 einschließlich und - zweitens - Flurstück 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23) einschließlich,

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Anlage 1c

Ahrstraße, von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße
Am Neuen Garten, von Römerstraße bis Gartenstraße
An der Elsmaar
Bergerstraße ohne Stichstraßen, bis Ortsende
Berzdorfer Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Bolemer Weg
Bonner Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Brühler Straße, von Kölner Straße bis Bundesstraße 9
Brühler Straße Haus-Nr. 251 - 304
Cranachstraße ohne seittl. Stichwege gem. Anlage 2
Dreilindenstraße
Eichholzer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße
Entenfangstraße, von Kurfürstenstraße bis Bachstraße
Flach-Fengler-Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Gartenstraße
Germanusstraße
Gewerbestraße von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)
Gutenbergstraße
Hauptstraße
Hessenweg ohne Stichweg gemäß Anlage 2
Hubertusstraße
Im Kaninsberg
Industriestraße ohne Stichstraßen gemäß Anlage 2
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Konrad-Adenauer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und Krankenhausgrundstück
Kronenweg
Kurfürstenstraße
Langenackerstraße, von Brühler Straße bis zur Bahnlinie
Mühlenweg
Nelkenweg
Peter-Henlein-Straße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Pontivystraße
Poststraße ohne Teil gemäß Anlage 2
Rheinstraße
Schulstraße
Sechtemer Straße
Sternenstraße
Urfelder Straße

Anlage 2

Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Alemannenweg
Allerstraße
Am Bungert
Am Dickopsbach
Am Eulenpflug
Am Felde
Am Forst
Am Hagen
Am Helmeshof
Am Hohen Rain
Am Markt
Am Mieler Berg
Am Neuen Garten soweit nicht in Anlage 1a
Am Nordbahnhof
Am Palmersdorfer Bach
Am Schulpfad
Am Sioniterhof
Am Zinnwald
Amselweg, soweit nicht in der Anlage 1 a genannt
An den Benden
An der Alten Mühle
Antoniusstraße
Asbergweg
Auf dem Galberg
Auf dem Mühlenberg
Auf dem Radacker
Auf dem Rheinberg
Auf dem Sonnenberg
Auf der Trift
Bachstelzenweg
Badorfer Straße
Balderichstraße
Balthasar-Neumann-Weg
Barbarastraße
Beethovenweg
Bergerstraße, nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6, Parzellennummern 84, 85 u. a.)
Biberweg
Böcklerstraße
Böcklinstraße
Bodelschwinghstraße
Bornheimer Weg
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Breniger Straße
Brigidastraße
Bröhlstraße
Brüsseler Straße
Buchenstraße
Buchfinkenweg

Carl-Spitzweg-Straße
Carl-von-Joest-Straße
Corinthstraße
Cranachstraße, nur seitr. Stichwege
Dahlienweg
Dartmoorstraße
Detmolder Straße
Dietkirchener Straße
Dickopshof
Dohlenweg
Dompfaffenweg
Domskuhlweg
Drachenfelsweg
Duisburger Straße
Dürener Straße
Dürerstraße, nur seitr. Stichwege
Düsseldorfer Straße
Eburonenweg
Eckdorfer Straße von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung
Eduard-Welty-Weg
Ehlenstraße
Eichenweg
Eichholzer Straße, nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 – 66 (Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)
Eichsfelder Straße
Eifelstraße
Elisabethstraße
Elsässer Straße
Elsterweg
Emil-Nolde-Straße
Emsstraße, Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159
Entenfangstraße von Kapellenweg bis Hauptstraße
Engelbert-Trump-Weg
Ermlandweg
Eschenweg
Espenweg
Essener Straße
Eulenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Feiningerweg
Ferdinandstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Försterweg
Franzstraße
Franz-Boss-Straße
Franz-Durant-Straße
Friedrichstraße
Friesenweg
Fritz-Uhde-Weg
Fuchsweg
Fuldastraße
Georgstraße
Godorfer Burg

Godorfer Hof
Gotenstraße
Grenzgasse
Großer Weg
Grünberger Straße
Grüner Weg
Händelweg
Hans-Holbein-Straße
Hans-Mock-Straße
Hardtstraße
Haydnweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Nagel-Straße
Heinrich-Zille-Weg
Heinrichstraße
Helenenstraße
Hemmericher Weg
Herderstraße
Hermann-Hesse-Straße
Herseler Straße
Hessenweg, nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691
Hinter den Hecken
Hirschbergweg
Hitzeler Straße, nur Stichstraße
Holzgasse
Hubert-Stupp-Straße
Humboldtstraße
Igelweg
Im Blauen Garn, Stichstraße von Haus Nr. 57 - 73
Im Grund
Im Kleinen Mülchen
Im Stockental, nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)
In den Bitzen
In der Mohle
Industriestraße, nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66
Industriestraße, südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111
Jagdweg – soweit nicht in der Anlage 1 a genannt -
Johannesstraße
Josef-Zimmermann-Straße
Josef-Dietz-Straße
Josef-Gastel-Weg
Josef-Klein-Straße
Josef-Mathie-Weg
Josefstraße
Jülicher Strasse
Kardorfer Straße
Karlsbader Straße
Karlstraße
Karl-Hasse-Weg
Kastanienweg, soweit nicht in der Anlage 1 a enthalten
Katharina-Kasper-Weg
Käthe-Kollwitz-Straße
Keldenicher Weg von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8 Flurstück 1141 und 77

Keltenstraße
Kettelerstraße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Kleiberweg
Klobbotzstraße, von Dickopsbach bis Kettelerstraße
Kolpingstraße
Konstanzer Straße
Krähenweg
Kranichweg
Krefelder Straße
Kreuz-Knippchen
Kuckucksweg
Kyllstraße
Langgasse
Lärchenweg
Lauenburger Straße
Leybergweg
Liebigstraße von Luziastraße bis Humboldtstraße
Lippestraße
Lindenstraße, nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße
Lohrbergweg
Löwenburgweg
Ludwigshafener Straße
Luxemburger Straße
Luziastraße
Maarweg
Mainstraße, ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung
Marianne-Andreas-Weg
Marie-Juchacz-Straße
Martinstraße
Martin-Reglin-Straße
Masurenweg
Mathias-Leyendecker-Straße
Matthias-Grünewald-Weg
Matthiasstraße
Max-Ernst-Straße
Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße
Max-von-Geyr-Straße
Meisenweg, nur seitliche Stichwege
Mertener Straße, nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31- 41, 43 – 53 und 55 – 59 führen
Moosweg
Moselstraße
Mozartweg
Mühlengasse
Nachtigallenweg
Neusser Straße
Nonnenstrombergweg
Nordstraße
Oberdorfstraße
Oberwesselingener Straße
Odenwaldstraße
Öffgasse

Ölbergweg
Oskar-Kokoschka-Weg
Ottostraße
Pappelweg
Parkstraße
Paul-Klee-Straße
Paulstraße
Peter-Henlein-Straße, südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und andere bis Ende Stichstraße
Peterstraße
Pfälzer Weg
Pfauenweg
Pingsdorfer Straße, von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße
Pommernstraße
Poststraße, nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216, 1222, aus 1213)
Pützgasse
Rabenweg
Raiffeisenstraße
Rebhuhnweg
Reichenberger Straße
Reiherweg
Reinhartweg
Rembrandtstraße, nur seitliche Stichwege
Remscheider Weg
Rheinstraße, soweit nicht in der Anlage 1 enthalten
Richardstraße
Richard-Schmieder-Weg
Rodderweg
Roisdorfer Straße, a) nur die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße zwischen Kronenweg und Waldorfer Straße,
b) von Im Dich bis südliches Ende
Rösberger Weg
Rosenstraße
Rotdornweg
Rotkehlchenweg
Rottmannweg
Rungeweg
Sachsenweg
Samlandstraße, soweit in Anlage 1 a nicht enthalten
Schlesienstraße ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)
Schmiedegasse
Schnepfenweg
Schubertweg
Schwalbenweg
Sebastianusstraße
Siegstraße
Sperberweg
Sperlingsweg
St.-Thomas-Weg
Staffelsweg
Starenweg
Stefan-Lochner-Weg
Stemmlerweg
Stieglitzweg

Stolberger Straße
Stolper-Straße
Sudermannweg, zwischen Geibelstraße und Kronenweg
Sudetenweg
Südstraße
Talweg, nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)
Tannenweg
Theodor-Körner-Straße
Theodorstraße, nur seitliche Stichstraßen
Thüringer Straße
Traunsteiner Straße
Tulpenweg
Überlinger Straße
Ubierweg
Uhlandweg
Ulrich-Römer-Weg
Unterdorfstraße
Verdiweg
Vermeerweg
Vochemer Straße
Vogelsang
Vorgebirgsstraße
Wachtelweg
Wagnerweg
Weidenweg
Werrastraße
Weserstraße
West Devon Straße
Wichernstraße
Widdiger Straße
Wiesenweg zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellen-
nummern 654, 653, 652)
Wilhelm-Busch-Straße
Willi-Kreutzer-Weg
Wolkenburgweg
Württembergischer Weg
Zaunkönigweg
Zehntweg

Anlage 3

Definition der Straßenkategorien

Das öffentliche Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls dar. Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung auf die Eigentümer der an gereinigten Straßen angrenzende Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer ("Nicht-Anlieger") und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird.

Straßenkategorie	Bezeichnung	% öff. Interesse	Echtlängen mtr.
1a	Nebenstraßen	10	32.429
1b	Innenstadt	60	2.404
1c	Hauptstraßen	35	27.935
2	Anliegerstraßen	0	65.543
			128.311

Somit werden in Summe 31,26 Prozent der Kosten aus öffentlichem Interesse übernommen. Dieser Prozentsatz stellt sicher, dass die Stadt ihre Interessen vergütet und den Gebührenzahler entlastet.

Beschreibung der Infrastruktur:

1a Nebenstraßen:

Sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken.

1b Innenstadt:

Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungs-einrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus).

1c Hauptstraßen:

Sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität.

2 Anliegerstraßen:

Diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch.